

Hinweise zur Kartenanwendung Digitales Feldblockkataster

Ab dem 16. Dezember 2020 werden in der Kartenanwendung neue Kulissen dargestellt.

Die dargestellten Kulissen indizieren

- die nach Paragraph 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dauerhaft zu begrünenden Gewässerrandstreifen beziehungsweise
- die gemäß Paragraph 13a Absatz 5 Düngeverordnung (DüV) geltenden Abstandsregelungen.

Maßgeblich sind die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort.

Die geltenden Abstandsregelungen gemäß 13a Absatz 5 DüV beziehen sich auf ein Verbot von „stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel“ und bedeuten:

- unabhängig von Hangneigung einen einzuhaltenden Abstand von auf 5 Meter Breite von der Böschungsoberkante oberirdischer Gewässer einschließlich zeitweilig wasserführender Gewässer und Gräben (und im Falle einer nicht ausgeprägten Böschungsoberkante von der Linie der Mittelwasserführung).
Entsprechend Paragraph 1 Absatz 4 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) von der Regelung ausgenommene Gewässer wurden in der Kulissendarstellung bereits ausgespart.
- ab einer Hangneigung von 10 Prozent einen einzuhaltenden Abstand von 10 Meter Breite,
- ab einer Hangneigung von 10 Prozent (bezogen auf den Bereich von 20 Meter zur Böschungsoberkante) innerhalb von 10 bis 30 Meter zur Böschungsoberkante Regelungen zur Einarbeitung entsprechend Paragraph 5 Absatz 3 DüV.